3.06 Stand am 1. Januar 2007

Rentenvorausberechnung

Auskunft über zu erwartende Rente

1 Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Verbindlichkeit der Vorausberechnung

2 Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich.

Anspruch auf Vorausberechnung

3 Eine Vorausberechnung kann jederzeit verlangt werden. In bestimmten Lebenssituationen ist eine Vorausberechnung sinnvoll, etwa bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezugs.

4 Die Vorausberechnung einer Altersrente ist für Personen, deren Rentenalter noch lange nicht eintritt, wenig aussagekräftig. Für sie reicht in der Regel eine Schätzung mit Hilfe der Tabelle im Anhang des *Merkblattes 3.01 Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*.

Grundsätze für Vorausberechnung

5 Für die Vorausberechnung von Renten gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für normale Rentenberechnungen.

6 Die Renten werden jeweils für folgende Zeitpunkte berechnet:

- Hinterlassenen- und Invalidenrenten für den Zeitpunkt der Anfrage;
- Altersrenten für den Zeitpunkt der Pensionierung.

7 Da zum Zeitpunkt einer Vorausberechnung für Altersrenten noch nicht alle Elemente der Rentenberechnung bekannt sind, müssen die Ausgleichskassen gewisse Annahmen und Schätzungen machen:

- Macht die gesuchstellende Person keine Angaben zur weiteren Lohnentwicklung, verwendet die Ausgleichskasse das letzte Jahreseinkommen und rechnet es bis zur Pensionierung hoch. Dabei verwendet sie Tabellen zur allgemeinen Lohnentwicklung.
- Wohnt die gesuchstellende Person in der Schweiz und macht keine Angaben zu einem künftigen Wohnort ausserhalb der Schweiz, wird angenommen, dass sie bis zur Pensionierung in der Schweiz versichert bleibt.

Elemente der Rentenberechnung

8 Grundlage für die Rentenberechnung bilden neben den Angaben der gesuchstellenden Person die Informationen aus den individuellen Konti. Vor jeder Vorausberechnung beschafft sich die Ausgleichskasse automatisch einen Kontenauszug.

9 Die Höhe einer Rente ist abhängig von

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- den Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind sowie
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

10 Eine Vollrente erhält, wer eine volle Beitragsdauer aufweist. Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird eine Teilrente ausgerichtet.

11 Wer seine Altersrente 1 oder 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezieht, erhält eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt den Bezug der Rente um 1 bis maximal 5 Jahre aufschiebt, erhält eine erhöhte Rente.

12 Erwerbseinkommen, die Verheiratete während der gemeinsamen Ehejahre verdient haben, werden aufgeteilt (Splitting). Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte des Einkommens des andern gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird vorgenommen,

- sobald beide Ehepartner eine AHV- oder IV-Rente beziehen, oder
- sobald eine verwitwete Person Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat, oder
- wenn die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird.

13 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt (Plafonierung).

14 Bei der Berechnung der Rente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt.

15 Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Personen für jedes Jahr, in dem sie im gemeinsamen Haushalt Angehörige mit mittlerer oder schwerer Hilflosenentschädigung der AHV/IV betreuen. Für Jahre, in denen Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

16 Weitere Informationen zur Berechnung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie zum flexiblen Rentenalter finden Sie in folgenden Merkblättern:

- *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV (3.01)*
- *Hinterlassenenrenten der AHV (3.03)*
- *Flexibles Rentenalter (3.04)*
- *Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV (4.04)*

Verfahren

17 Wer eine Rentenvorausberechnung wünscht, kann diese schriftlich bei seiner Ausgleichskasse verlangen. Die entsprechenden Formulare können bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen bezogen werden. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch gemeinsam einzureichen.

18 Die Ausgleichskasse bezieht sich auf die Angaben der gesuchstellenden Person und überprüft nicht, ob diese richtig sind.

19 Ist die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen, leitet die Ausgleichskasse zuerst das Splittingverfahren ein. Die Rentenvorausberechnung kann erst nach abgeschlossener Einkommensteilung erfolgen. Es ist daher ratsam, wenn Geschiedene die Durchführung des Splittings möglichst bald nach der Scheidung beantragen.

Kosten

20 Die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist immer gratis.

21 Die Vorausberechnung einer Altersrente ist in der Regel gratis. Eine Gebühr von höchstens 300 Franken wird jedoch verlangt, wenn

- die gesuchstellende Person unter 40 Jahren ist, oder
- die gesuchstellende Person innerhalb von 5 Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

Diese Gebühr entfällt, wenn ein besonderer Grund für eine Vorausberechnung besteht (zum Beispiel Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes, Stellenverlust, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

Partnerschaftsgesetz

22 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

23 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder im Internet unter www.ahv-iv.info.

24 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

65 Jahre
Die AHV.
Von allen. Für jeden.
Seit 1948.

AHV AVS IV AI

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.06/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.infoverfügbar.

3.06-07/01-D